

und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion fördern werden;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie für die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als die universellste und repräsentativste Organisation der Welt dabei die zentrale Rolle spielen müssen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, es zu unterlassen, einseitige Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen irgendein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zu beschließen oder durchzusetzen, da dies die betroffenen Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern würde, in freier Willensäußerung ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme selbst zu bestimmen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen eines konstruktiven Dialogs umfassend zusammenzuarbeiten, um die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle zu gewährleisten und friedliche Lösungen für internationale Probleme humanitärer Art zu fördern, und bei ihren diesbezüglichen Maßnahmen die Grundsätze und Normen des Völkerrechts strikt einzuhalten, indem sie unter anderem die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht voll und ganz achten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

#### RESOLUTION 62/167

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 101 Stimmen bei 22 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.3, Ziff. 49)<sup>436</sup>:

Afghanistan, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangla-

desch, Belgien, Belize, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kiribati, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikro-

kommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>439</sup> ist,

*feststellend*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea ihren zweiten periodischen Bericht betreffend die Durchführung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>440</sup>, ihren zweiten periodischen Bericht über die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>441</sup> und ihren Erstbericht über die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>442</sup> vorgelegt und damit ein Zeichen für ih-

rung ausüben, und ihre Familienangehörigen verfolgt werden;

iv) die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen;

v) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und